

**Richtlinien über Art und Umfang der den Mitgliedern des KAV Sachsen e.V.  
gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. d der Satzung zu gewährenden Hilfe  
bei Rechtsstreitigkeiten**

(i.d.F. des Vorstandsbeschlusses vom 18. Oktober 2002)

1. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis haben die Mitglieder des Verbandes Anspruch auf Beratung und auf Prozessvertretung vor den Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit durch den Verband, soweit die Prozessvertretung durch Vertreter eines Arbeitgeberverbandes zulässig ist.

„Gastmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Prozessvertretung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese das allgemeine Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Urlaub, Arbeitszeit, Lohnfortzahlung, Mutterschutz/Eltern-erziehungszeit etc.), das Sozialrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Personalvertretungsrecht sowie Fragen des Tarifrechts, soweit es sich um Tarifrecht des öffentlichen Dienstes handelt (z.B. Nachwirkung), betreffen.“

Die Voraussetzung, dass die Prozessvertretung prozessrechtlich zulässig ist, muss vorher geprüft werden.

2. Der Verband kann die Prozessvertretung ablehnen, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.  
Der Verband kann die Prozessvertretung ferner ablehnen für Streitigkeiten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Mitgliedschaft zum Verband bereits rechtsanhängig waren.
3. Die Vertretung in der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht wird in der Regel nicht vom Prozessvertreter des Verbandes wahrgenommen.
4. Die Übernahme und Durchführung der Prozessvertretung kann durch den Vorstand ausgesetzt werden, wenn ein Mitglied gegen die Pflichten aus § 7 der Satzung verstößt und trotz Beanstandung die getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich aufhebt.
5. Beratungen sind kostenfrei. Besprechungen und Informationserteilungen vor oder im Rahmen eines Prozesses sollen grundsätzlich in der Geschäftsstelle des KAV Sachsen e.V. erfolgen.
6. Für die jeweilige Prozessvertretung hat der Verband Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten entsprechend dem SächsRKG; Abforderung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.  
Reisekostenrückerstattungen von weniger als 10,00 Euro werden nicht erhoben.
7. Der Verband trägt die vollen Prozesskosten, die dem Mitglied in einem auf Veranlassung des Verbandes durchgeführten Verfahren entstehen (Sicherung einer Grundsatzentscheidung).
8. Mit dem Antrag des Verbandsmitgliedes auf Übernahme der Prozessvertretung sind zur Sicherstellung der Einhaltung von Prozessfristen rechtzeitig die vollständigen Prozessunterlagen einschließlich einer Stellungnahme zum Sachverhalt der Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten.